

Gemeinde Seehausen am Staffelsee

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S 580), mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 26.05.1989 erlässt die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee folgende Satzung:

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihr Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gemeindeteiles Insel Wörth.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

- | | |
|---|--------|
| 1. für jeden Erwachsenen | 0,60 € |
| 2. für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 0,30 € |
| 3. für Schwerbehinderte | |
| ab 80 % Behinderung | 0,30 € |
| ab 100 % Behinderung | frei |
| eine Begleitperson für Schwerbeschädigte mit dem Zusatzvermerk „B“ im Schwerbeschädigtenausweis | frei |

§5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht in der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, bis zum 3. Tag nach der Ankunft der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst nach Erstellung einer Rechnung abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.1989 (zuletzt geändert vom 06.11.2001) außer Kraft.

Seehausen am Staffelsee, den 14.12.2009

Markus Hörmann
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 14.12.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.2009 angeheftet und am 29.12.2009 wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 29.12.2009
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Mohr



Gemeinde Seehausen am Staffelsee

1. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 14.12.2009

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Seehausen am Staffelsee vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

- | | |
|---|--------|
| 1. für jeden Erwachsenen | 1,00 € |
| 2. für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 0,50 € |
| 3. für Schwerbehinderte | |
| ab 80 % Behinderung | 0,50 € |
| ab 100 % Behinderung | frei |
| eine Begleitperson für Schwerbeschädigte mit dem Zusatzvermerk „B“ im Schwerbeschädigtenausweis | frei |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.



Seehausen am Staffelsee, den 13.10.2015

.....
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 14.10.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen am Staffelsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.10.2015 angeheftet und am 27.10.2015 wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 27.10.2015
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Mohr



2. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags vom 14.12.2009, geändert durch die 1. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags vom 13.10.2015

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Seehausen am Staffelsee vom 14.12.2009 in der Fassung vom 13.10.2015 wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

- | | |
|---|--------|
| 1. für jeden Erwachsenen | 1,50 € |
| 2. für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 0,75 € |
| 3. für Schwerbehinderte | |
| ab 80 % Behinderung | 0,75 € |
| ab 100 % Behinderung | frei |
| eine Begleitperson für Schwerbeschädigte mit dem Zusatzvermerk „B“ im Schwerbeschädigtenausweis | frei |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Seehausen am Staffelsee, den 20.12.2021



Markus Hörmann
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 20.12.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.2021 angeheftet und am 12.01.2022 wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 24.03.2022
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.


Mayrhans

